

Technische Universität Braunschweig  
Institut für Sozialwissenschaften  
Sommersemester 2006  
Hauptseminar: Politik und Ökonomie in Mehrebenensystemen  
6. Dezember 2006

### **Subsidiaritätsprinzip im deutschen und europäischen Mehrebenensystem im Vergleich**

Priv.-Doz. Dr. Nils C. Bandelow  
[www.nilsbandelow.de](http://www.nilsbandelow.de)

### **Artikel 5 EGV (Vertrag von Nizza)**

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.

### **Artikel 23 GG**

(Europäische Union – Grundrechtsschutz - Subsidiaritätsprinzip)

1. Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen in diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. (...)

### **Artikel 72 GG**

(Konkurrierende Gesetzgebung)

1. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungstätigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
2. Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Abs. 2 betrifft Ausländerrecht (Nr. 4), Fürsorge (Nr. 7), Wirtschaftsrecht (mit Ausnahmen) (Nr. 11), Ausbildungsbeihilfen und Forschungsförderung (Nr. 13), Verstaatlichungen (Nr. 15), Krankenhausrecht (Nr. 19a), Lebensmittel- und Verbraucherschutzrecht (Nr. 20), Straßenverkehr (Nr. 22), Staatshaftung (Nr. 25), Embryonenschutz; (Nr. 26)  
Nicht betroffen sind u.a. BGB und Strafrecht (Nr. 1), Personenstandswesen (Nr. 2), Vereinsrecht (Nr. 3), Flüchtlingsrecht (Nr. 6), Kriegsschäden und -folgen (Nr. 9, 10), Arbeitsrecht (12), Wettbewerbsrecht, (Nr. 16) Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (Nr. 33)

### **Artikel 72 GG (Konkurrierende Gesetzgebung)**

3. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:
1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine)
  2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
  3. die Bodenverteilung;
  4. die Raumordnung;
  5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen); die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

### **Artikel 72 GG (Konkurrierende Gesetzgebung)**

4. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

### **Diskussionsfragen**

- Subsidiaritätsprinzip klare Norm oder flexible Legitimation unterschiedlicher Ziele?
- Subsidiaritätsprinzip Widerspruch oder Voraussetzung für Solidaritätsprinzip?
- Konkurrierende Gesetzgebung Verwirklichung oder Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip?